



**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der
Hohenzollern**

Tümpel, Hermann

Bielefeld, 1909

2. Tätigkeit des Großen Kurfürsten nach dem Dreißigjährigen Kriege.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

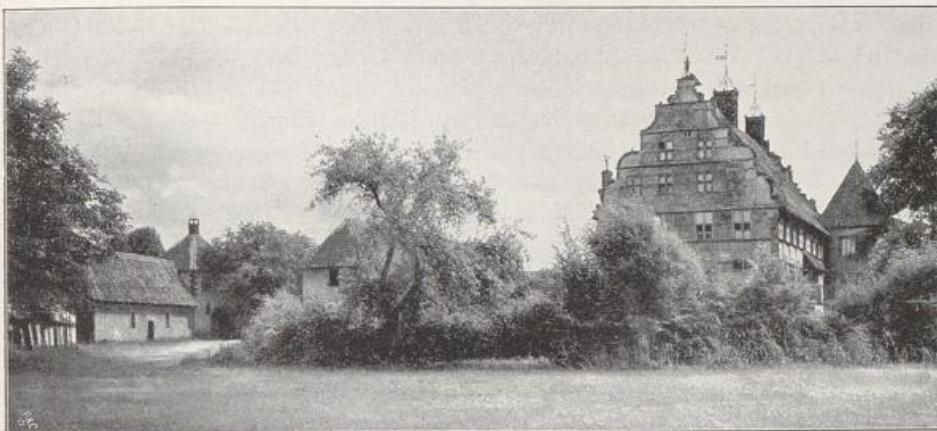
von 3 Scheffelsaat und darüber gehöre. Der lange Winter sowie die nur mangelhaften Ernten ließen den Bauern genug freie Zeit zur Gewinnung der Flachsfaser und schließlich auch zu ihrer Verarbeitung, sei es zu Garn oder zu Leinwand. Nicht fehlgehen wird man mit der Annahme, daß der Erlös aus diesen Fabrikaten damals schon einen beträchtlichen Teil der baren Wirtschaftseinnahmen ausgemacht habe.

2. Tätigkeit des Großen Kurfürsten nach dem Dreißigjährigen Kriege.

Wir treten nunmehr in die Periode des Dreißigjährigen Krieges, die gerade für unsere Grafschaft ebenso wie für andere Teile unseres Vaterlandes von den schwerwiegendsten wirtschaftlichen Folgen begleitet war. Die zahlreichen Kontributionen und Verpflegungen der häufig wechselnden Kriegsvölker, deren Befehlshaber und Kriegskommissare höchst eigenmächtig in der Festsetzung und Beitreibung jener verfuhrten, hatten die Bewohner von Stadt und Land an den Rand des Verderbens gebracht. Der Bauer, in seiner Abgeschiedenheit schutzloser als der Bürger, hatte während dieser Zeit bis auf wenige Ausnahmen nahezu alles verloren. Sein Viehbestand war dahin, seine Hoffstätte lag, wenn sie überhaupt noch existierte, verwüstet da, und auf den seit vielen Jahren unbestellten Äckern wucherte das Unkraut üppiger denn je. Die trüben Erfahrungen der Kriegszeit hatten den Bauer untätig gemacht. Zu dieser äußerer wirtschaftlichen Verwüstung gesellte sich schließlich noch eine innere Verwilderung der durch den Krieg in ihrer Rechtsauffassung verrohten Bevölkerung. Als dann endlich die Kriegsfackel erloschen war und sich langsam wieder geordnete Verhältnisse vorzubereiten begannen, da galt es, wieder von vorn anzufangen, von neuem aufzubauen, was der Krieg niedergerissen hatte. Dieser wirtschaftliche Gesundungsprozeß konnte sich aber aus mannigfachen Gründen eher auf dem Lande als in der Stadt vollziehen. Die Wälder und Marken hatten durch den Krieg ungemein gelitten, ihr Bestand an brauchbarem Holz war stark vermindert worden, die Ackerländerien hatten jedoch ihre Fruchtbarkeit nicht eingebüßt. Im Gegenteil, ihre Leistungsfähigkeit, ihre Triebkraft konnte durch die lange Ruhe nur gewonnen haben. Die starke Abhängigkeit der Bauern von ihrem Grundherrn kam ersteren jetzt sehr zugestatten, weil die Interessenverbindung die Leibherren zwang, ihren Untertanen aus eigenstem Antriebe heraus zu helfen. Sie mußten den verarmten Bauern Inventar geben, ihnen Saatkorn liefern, die Höfe aufzubauen, kurz, ihnen wieder die Möglichkeit bieten, daß ihnen überlassene Erbe ordnungsgemäß zu bebauen. Erst dann konnten sie wieder die ihnen zustehenden Gefälle und Abgaben verlangen. So verfuhr der Große Kurfürst als Landesvater und reich begüterter Großgrundbesitzer, so zu handeln erwies sich auch für die privaten Grundherren als notwendig. Die Untertanen leistungsfähig zu erhalten, lag ja im Interesse des Landesherrn; denn sie füllten nicht allein die staatlichen Domänenkassen, sondern die Eigenbehörigen in ihrer Gesamtheit, kurfürstliche und adelige, bildeten zugleich auch die Masse der Steuerzahler auf dem Lande. Deshalb wurden auch die Domänenbeamten mehrfach darauf hingewiesen, jene nicht zu sehr zu beschweren.³⁴⁾ Die zahlreichen Remissionen und Restanten in den Etats beweisen, daß man infolgedessen bei Eintreibung der Abgaben und Gefälle, wobei die Heranziehung von Militär durchaus verboten war, nachsichtig verfuhr. Die Bitten der Untertanen bei Unglücksfällen, schlechten Ernten und anderen Anlässen fanden stets ein offenes Ohr, und von Trinitatis 1649 bis dahin 1651 wurde z. B. allen

ravensbergischen Eigenbehörigen die Hälfte ihrer Gefälle gnädigst erlassen. Andererseits aber sehen wir den Großen Kurfürsten auch Bestimmungen treffen, die darauf hinzielen, in der Bevölkerung wieder Sinn für Ordnung und Zucht, für Pflichterfüllung und Einfachheit zu wecken. Das prägt sich — allerdings mit besonderer Betonung der Rechte der privilegierten Klasse — einmal aus in der Resolution vom 16. Nov. 1654, worin den Ritterbürtigen das Recht zugestanden wird, ihre Eigenbehörigen für den Fall, daß sie sich weigerten, ihre pflichtmäßigen Dienste zu leisten, mit Gefängnis zu bestrafen; eine gewiß harte Bestimmung, die aber im Lichte jener Zeit betrachtet werden muß, im Hinblick auf die Hilfe, welche die Grundherren im allgemeinen ihren Eigenbehörigen nach dem Kriege hatten zuteil werden lassen.³⁵⁾ Den selben Zweck verfolgt aber auch die am 25. Juni 1655 vom Kurfürsten bestätigte, ihm von den Landständen vorgelegte Verordnung über die Ablöhnung der Domestiken, Tagelöhner, Handwerker und Boten,³⁶⁾ worin sowohl die Leistungen wie auch die Forderungen für beide Teile aufs genaueste festgelegt und bestimmt wurden. In der Kleiderordnung³⁷⁾ endlich suchte der Große Kurfürst den Sinn für die Einfachheit zu wecken und der durch den Krieg verbreiteten Unsitte des übermäßigen Wirtshausbesuches zu steuern.

Eine der bedeutendsten gesetzlichen Maßnahmen aus der Regierungszeit des Großen Kurfürsten für die Grafschaft Ravensberg ist zweifelsohne der Versuch, die bis dahin ungeschriebenen Eigentumsrechte, deren Handhabung in der Praxis wohl verschieden war, zu kodifizieren. Zur Kennzeichnung der Tendenz dieser am 8. Nov. 1669 veröffentlichten Eigentumsordnung, die für die spätere Entwicklung der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von bestimmendem Einfluß war, seien zunächst einige Punkte derselben hervorgehoben. Die als Verschärfung bezeichnete Bestimmung, daß der Anerbe die von den Eltern gemachten Schulden, sie seien vom Grundherrn bewilligt oder nicht, bezahlen müßte, wird verständlich im Hinblick auf eine am 19. März 1658 erlassene Verordnung, worin es den Grundherren verboten wurde, Eigenbehörige, die wegen nicht von ihnen bewilligter Schulden abgeäußert worden waren, wieder „per simulatum contractum ex nova gratia tamquam extraneum“ einzusezen. Da bei diesem Verfahren die Gläubiger stets ihr Geld verloren, so war seine Abstellung nur eine Forderung des Rechts, die ohne Zweifel auch im Interesse des Hofs lag, da sie dessen Nutznießer vor leichtfertigem Schuldenmachen bewahrte. Eine Verschärfung freilich enthält die Bestimmung über die Eigengebung für den Fall, daß der unverheiratete Eigenbehörige eine Freie zur Frau nahm.³⁸⁾ Sonderbar mutet auch der Hinweis an, daß er sich eine Person erwählen solle, die das Erbe mit einem „proportionierlichen Stück Geldes oder sonst“ verbessern könne. Für die aufziehende Person mußte dem Gutsherrn Aufsicht, Weinkauf und Nadelgeld pro more gegeben werden. Entfernten sich Leibeigene, ohne sich freizukaufen, so gingen sie ihres Erbrechts verlustig; bei ihrem Todesfall zog der Leibherr, wenn er ihren Wohnsitz erfahren hatte, dennoch den Sterbefall.³⁹⁾ Nicht nur sehr alt, sondern rechtlich auch gesiegelt durch Jahrhundertlange Gewohnheit scheint die schöne, aus der Kindesliebe emporgewachsene Einrichtung der Leibzucht zu sein. Sobald sich der Bauer aus irgend welchen Gründen der Wirtschaftsführung nicht mehr gewachsen fühlte, konnte er den Hof mit Genehmigung des Eigentumsherrn dem Anerben übergeben und die Leibzucht beziehen, die auf größeren Kolonaten in einem Nebenhause bestand, zu dem ein Garten mit etwas Land gehörte, das zu bestellen der Nachfolger verpflichtet war. Zum Lebensunterhalt ward immer noch die Lieferung gewisser Naturalien, des sogenannten Leibgedinges, ausgemacht, dessen Menge bei dem Tode eines der Leib-



Haus Holtfeld. Photographie von H. Baumaum, Bielefeld. Eigentum des Verschönerungsvereins Halle i. W.

züchter um die Hälfte vermindert werden mußte. Da es mitunter vorkam, daß die Anerben bei Bemessung der Leibzucht ihren Eltern oder den hierfür berechtigten Personen zuviel überließen und damit den Hof sehr beschwerten, so wurde im Kapitel II bestimmt, daß zu ihrer Fixierung die Erlaubnis und Zustimmung des Grundherrn notwendig sei. Die weitgehendsten Kautesen für letzteren enthielt schließlich das Kapitel IV, da es aufs genaueste alle diejenigen Fälle aufzählte, in denen ein nachlässiger, fauler und sich dem liederlichen Leben ergebender Eigenbehöriger abgemeiert werden durfte. Das gehörte zu Recht, sobald er seine Prästationen schuldig blieb, die onera communia in vier aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlte, ohne Konsens des Leibherrn heiratete und die Frau ohne Weinkauf oder Aufnahmegeld auf den Hof brachte. Die Pflicht des Eigenbehörigen erheischte es ferner, daß er das Erbe nicht herunterbrachte, Hecken und Zäune „in esse“ konservierte, fruchtbare Holz und Brandholz nicht ohne Not devastierte, ohne Zustimmung des Oberhauptes keine Schulden machte, keine Stücke veräußerte oder verpfändete oder gar den Brautschatz der Kinder über Bewilligung hinaus erhöhte. Leistete er endlich nicht die ihm auferlegten Spann- und Handdienste, oder war er gar widersehlich, so durfte ihn gleichfalls das Abäußerungsverfahren treffen. Eine erhebliche Zahl von zu erfüllenden Forderungen, und doch nicht umfassend genug, denn Punkt 11 bemerkte, daß, da nicht alle Eventualitäten berührt werden könnten, auch andere similes vel etiam graviores casus nach dem Urteil des Richters zur Abäußerung führen dürften.

Die Eigentumsordnung von 1669 hielt es ferner für nötig, einige Bestimmungen hinsichtlich der Abgaben und Zehnten gesetzlich festzulegen.⁴⁰⁾ Bereits am 29. Nov. 1654 hatte ein Erlass bestimmt, daß die Gutsherren die Abgaben sowohl in Geld wie in natura zu nehmen befugt sein sollten. Das wurde nun gesetzlich geregelt für den Fall, daß die Leistungen nicht genau bedungen wären. Veranlassung zu dieser im Interesse der Grundherren liegenden Bestimmung boten, wie der Text sagt, die zahlreich vorgekommenen Beträgereien, welche die Bauern vornahmen, um eigenmächtig die Härten ihres Abhängigkeitsverhältnisses zu mildern. „Es liegt,“ sagt Spannagel,⁴¹⁾ „auf der Hand, daß jede Naturalleistung von Vieh sehr leicht zu Zwistigkeiten über dessen Qualität führen mußte, und daß der Bauer keinen großen Wert auf die Viehzucht legen konnte, wenn er gewörtig sein mußte, jedes Jahr die besten Stücke sich fortnehmen zu lassen und sie dazu noch mit den schlechten

seines Nachbars gleichbewertet zu sehen.“ Dem Versuch, gute Stücke zu unterschlagen, war im Kapitel VII dadurch vorgebeugt worden, daß verschwiegenes Gut selbstverständlich dem Gutsherrn verfallen sein sollte. Doch gab es mancherlei andere Kniffe, die denn auch immer wieder von den Bauern versucht wurden. Um auch hierbei einen klaren Rechtsboden zu schaffen, bestimmte die Eigentumsordnung, daß Rinder und Füllen, die nach Jakobi (25. Juli) gekauft waren, „ad computum“ zu rechnen, also außer Zahlung zu bleiben hätten. Die Erhaltung des Ackers im überlassenen Zustande wurde auch zum Schluß nochmals den Eigenbehörigen zur Pflicht gemacht. Er durfte in keinen anderen Zustand, „er sei auch, wie er wolle“, versetzt werden; falls es dennoch geschähe, „müßte gebührliche Satisfaktion gegeben werden“.⁴²⁾

Nach dem Inhalt ihrer Bestimmungen war mithin diese Eigentumsordnung grundherrnfreundlich; sie legte die Bauern für die Zukunft an die Kette, die um so drückender werden mußte, je mehr Glieder sie im Laufe der Zeit durch gutherrnfreundliche Entscheidungen erhielt. Doch trotz aller dieser Beschränkungen erholteten sich die Bauern verhältnismäßig schnell von den Nachwirkungen des Dreißigjährigen Krieges. Sowohl der Zwang, der auf ihnen seitens der Obereigner haftete, wie auch die aus dem Gemeindeverhältnis sich ergebende wirtschaftliche Gebundenheit hatten auch ihr Gutes, insofern nämlich, als sie weniger Arbeitssame und minder Tüchtige dazu veranlaßten, ihren Berufspflichten ausreichend nachzukommen. Freilich ein Herausbrechen aus diesen durch die Verhältnisse gegebenen Zuständen war damit aber auch den weitblickenden, wirtschaftlich tüchtigeren und strebsamen Elementen zur Unmöglichkeit gemacht; an ihren Füßen hing das Bleigewicht jener doppelten, oben erwähnten, allgemeinen Abhängigkeit, die zu beseitigen erst einer späteren Zeit vorbehalten sein sollte.

Das Gesamtbild, welches die wirtschaftliche Lage der Landbevölkerung zum Schlusse der Regierungszeit der ersten Hohenzollern in Ravensberg bietet, ist deshalb kein erfreuliches. Der Ackerbau war nicht leistungsfähig genug, um den Kornbedarf in der Grafschaft zu decken;⁴³⁾ die Viehzucht hatte keine Fortschritte gemacht, weil einmal durch die Naturallieferung des Besthauptes ein sehr nachteiliger Einfluß auf die Anzucht ausgeübt wurde und andererseits die Märken verwüsteter denn je waren. Nur die Garnspinnerei und Linnenweberei hatte dank der steten Fürsorge des Kurfürsten an Bedeutung sehr gewonnen, was wiederum einen guten Einfluß auf die ländliche Bevölkerung ausübte, die doch in der Hauptsache Flachs und Garn produzierte. Die starke Zunahme der Hüßsenten, d. h. jener Gruppe von Leuten, die weder Haus noch Land ihr eigen nannten, ist bereits auf die damalige Blüte dieses Gewerbes zurückzuführen. Man zählte ihrer im Jahre 1672 in Ravensberg bereits 3807, während nur 2584 stättebesitzende Bauern und unter diesen nur 96 Meier, d. h. größere Kolone vorhanden waren.⁴⁴⁾

Dritter Abschnitt. Das 18. Jahrhundert.

1. Friedrich Wilhelms I. Maßnahmen.

Als Friedrich Wilhelm I., jener weitsichtige und zielbewußte Wirtschaftspolitiker, den Thron Preußens bestieg, bewegte sich die Landwirtschaft im wesentlichen noch in den alten Bahnen. Nur hinsichtlich der Domänenverwaltung waren